

Freie Träger in der Sozialen Arbeit

Von *Thomas Olk*

Freie Träger im deutschen Sozialstaat

Der Sozialstaat der Bundesrepublik Deutschland ist im Bereich der Sozialen Arbeit durch das gesetzlich geregelte Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern gekennzeichnet („duale Struktur“ der Wohlfahrtspflege; vgl. Sachße 1994; Heinze/Olk 1981). Die Einbindung einer begrenzten Anzahl großer, bis zur Bundesebene vertikal durchstrukturierter Non-Profit-Organisationen in die sozialstaatliche Politikformulierung und -durchführung auf der Basis von Subsidiaritätsregelungen im Sozialhilfe- und Jugendhilfe-recht, die den freien Trägern eine Bestandsgarantie und einen „bedingten Vorrang“ und dem öffentlichen Träger eine Förderverpflichtung sowie eine Gewährleistungsverantwortung übertragen, kennzeichnen die Einmaligkeit des „deutschen Sozialmodells“. Dabei bezieht sich der Begriff des öffentlichen Trägers auf Behörden, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die auf der Basis von Gesetzen und der Organisationsgewalt der politischen Vertretungskörperschaften tätig werden. Der Terminus „freie Träger der Wohlfahrtspflege“ bezieht sich im Sinne der hier angesprochenen sozialrechtlichen Regelungen auf den Sachverhalt, dass die Tätigkeit dieser Träger Ausdruck eines selbst gewählten Zusammenschlusses von Bürgern zur Übernahme von Aufgaben im Sozialbereich ist, die insofern freiwillig tätig werden und ihre Tätigkeit auch auf eigenen Beschluss hin wieder beenden können (Neumann 1993). Insofern sind freie Träger der Wohlfahrtspflege private Organisationen, die sich zumeist nach den Vorschriften des Vereinsrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch, seltener auch als Stiftungen Bürgerlichen Rechts bzw. gemeinnüt-

zige GmbHs gründen und soziale Leistungen im weitesten Sinne für sozial oder materiell benachteiligte Personen zum Wohle der Allgemeinheit und nicht aus Gewinnerzielungsabsichten heraus erbringen (Münder 1996). Eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht ist die Grundlage für die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ auf der Basis der Steuergesetzgebung und der Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Finanzbehörden, was insbesondere das Recht einschließt, Spenden einzuwerben und hierfür steuerentlastende Empfangsbescheinigungen auszustellen (freigemeinnützige Trägerschaft). Obwohl in den letzten Jahren eine wachsende Bedeutung privat-gewerblicher Träger im Bereich der Sozialen Arbeit festzustellen ist und es zunehmende politische Bestrebungen gibt, diese Trägerart den gemeinnützigen Trägern der Wohlfahrtspflege rechtlich gleich zu stellen, schließen die zentralen gesetzlichen Vorschriften (nämlich § 10 BSHG sowie § 4 SGB VIII/KJHG, vormals § 5 JWG), die die privilegierte Stellung der freigemeinnützigen Träger der Wohlfahrtspflege im deutschen Sozialstaat festlegen, bislang (noch) privat-gewerbliche Organisationen von diesen Privilegien aus (Münder et al. 1998 sowie Wiesner 1997). Freie Träger in diesem Sinne sind neben den Kirchen vor allem die großen Wohlfahrtsverbände Arbeitwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie ein breites Spektrum der Jugendorganisationen wie etwa der Bund der katholischen Jugend Deutschlands (BdKJ), die Pfadfinder, Sozialistische Jugend „Die Falken“ bzw. die Jugendbildungsstätten, Organisationen der Jugendsozialarbeit oder des Sports (vgl. die Beiträge in Rauschenbach et al. 1995, zu den Wohlfahrtsverbänden einführend auch Boëfenecker 2005).